

Mittheilung des Senats

vom 19. November 1875.

1. Revision des Gesetzes, die Schätzung der Grundstücke betreffend.

Der Senat vermag eine genügende Veranlassung dafür, daß das vor zwei Jahren erlassene Gesetz, die Schätzung der Grundstücke zum Zweck der Ermittlung des Grundsteuerwerthes betreffend, schon jetzt einer Revision unterzogen werde, nicht zu erkennen, da ihm, abgesehen von den durch das Gesetz vom 13. December v. J. beseitigten Mißständen Beschwerden nicht zur Kunde gekommen sind, welchen durch eine Abänderung der Bestimmungen des Gesetzes abgeholfen werden könnte, man möchte denn, was doch nicht der Fall, für zweckmäßig halten, den Grundsatz, auf welchen in Uebereinstimmung mit den früher für die Berechnung der Grundsteuer geltend gewesenen Vorschriften das Gesetz als seine Grundlage sich stützt, daß der Verkaufswert der Grundstücke deren Grundsteuerwert sein soll, aufzugeben und an Stelle desselben etwa den Ertragswert der Grundstücke als Maßstab für die Berechnung der Steuer aufstellen. Nur das haben zufolge der von der Katastercommission und der Recurscommission für Grundschätzungen dem Senat erstatteten Berichte, die inzwischen bei der Ausführung des Gesetzes gemachten Erfahrungen ergeben, daß, worauf auch im Wesentlichen die laut gewordenen Klagen über die Wirkung des Gesetzes, sowie die bei der Recurscommission erhobenen Beschwerden zurückzuführen sind, bei den auf Grund des Gesetzes vorgenommenen Schätzungen Seitens der Schätzer nicht in allen Fällen der wahre Verkaufswert der Grundstücke, das heißt, der zur Zeit der Schätzung für das zu schätzende Grundstück durch einen Verkauf muthmaßlich zu erzielende Preis unter Berücksichtigung aller auf denselben einwirkenden Umstände ermittelt ist. Auf Grund dieser Wahrnehmungen ist daher nach Bericht der Katastercommission von dieser den Schätzern eine besondere Instruction für die Ermittlung des Verkaufswertes der Grundstücke ertheilt, welche der Senat seiner früher gegebenen Zusage gemäß beifolgend der Bürgerschaft zu ihrer Kenntnißnahme mittheilt.

Instruction für die Schätzer von Grundstücken behufs Ermittlung des Verkaufswertes in Gemäßheit der Gesetze vom 13. März 1873 und 13. December 1874.

Anlage.

§ 1.

Verkaufswert im Sinne des Gesetzes vom 13. März 1873 ist der bei einem Verkaufe zur Zeit der Schätzung muthmaßlich zu erzielende Preis.

§ 2.

In der Regel ist jedes einzelne Grundstück für sich zu schätzen und haben die Schätzer dabei folgende Grundsätze zu beobachten.

- 1) Jedes Haus, welches einen selbständigen Ausgang nach einer Straße oder einem öffentlichen Wege hat, ist mit dem dazu gehörenden Grunde für sich zu schätzen.

Hat ein Haus Hinterhäuser, oder gehören zu demselben Pacht Häuser etc., welche jedoch keinen selbständigen Ausgang nach der Straße haben, so ist nur eine Schätzung des Gesamtgrundstücks vorzunehmen. Liegen mehrere Häuser desselben Eigenthümers, seien sie gleichartig gebaut, oder nicht, unmittelbar mit selbständigen Ausgängen neben einander, so daß sie einen zusammenhängenden Grundbesitz desselben Eigenthümers bilden, so ist jedes Haus als besonderes Grundstück zu schätzen.

Sind zwei oder mehrere neben einander liegende Häuser desselben Eigenthümers von demselben derartig mit einander verbunden, daß sie als ein Haus zu betrachten sind, so sind die Häuser mit dem dazu gehörigen Grunde als ein Grundstück zu schätzen, selbst wenn mehrere Straßennummern vorliegen.

- 2) Bei unbebauten Grundstücken ist der zusammenhängende Grundbesitz eines Eigenthümers als ein Ganzes zu schätzen, wenn dasselbe auch aus verschiedenen Katasternummern besteht.
- 3) Die nicht zusammenhängenden unbebauten Grundstücke desselben Eigenthümers werden als selbständige Grundstücke für sich geschätzt.

§ 3.

Die Schätzer haben für jedes zu schätzende Grundstück durch Befragung des Eigenthümers und sonstige Erkundigungen, namentlich durch Einsicht der Lassungen die auf dem Grundstücke lastenden Lasten, Servituten u. s. w. zu ermitteln und bei der Feststellung des Verkaufswerths zu berücksichtigen.

§ 4.

Die Schätzer haben den Verkaufswerth zur Zeit der Schätzung zu ermitteln.

Nicht zu berücksichtigen ist demnach die etwa nach Ansicht der Schätzer in näherer oder fernerer Zeit zu erwartende Ab- oder Zunahme der Speculation in Grundstücken und das folgeweise zu erwartende Sinken oder Steigen der Preise, soweit nicht die Erwartung der künftigen Ab- oder Zunahme der Speculation bereits auf die gegenwärtigen Werthverhältnisse und zur Zeit der Schätzung zu erzielenden Preise eingewirkt hat.

Es ist ferner als möglich zuzugeben, daß, falls einmal eine größere Anzahl von Grundbesitzern im Geltungsgebiet ihr Grundeigenthum plötzlich zu realisiren begönne, die Steigerung der Preise aufhören, resp. ein plötzliches allgemeines Sinken derselben eintreten würde. Derartige Hypothesen können nach dem Gesetz vom 13. März 1873 nicht berücksichtigt werden, da der Verkaufswerth der einzelnen Grundstücke zur Zeit der Schätzung allein maßgebend ist.

§ 5.

Die Ermittlung der Höhe des Verkaufswerths des der Schätzung unterliegenden Grundstückes wird bedingt durch die genaue Kenntniß, in welchem Maße nach Grundstücken dieser Art Nachfrage vorhanden ist. Von den Eigenthümern der Grundstücke gestellte Forderungen bieten in der Regel keinen sichern Anhalt. Die Schätzer werden in dieser Hinsicht namentlich auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Geltungsgebietes hingewiesen, wonach in einem großen Theil desselben der Grundbesitz in den Händen weniger großer Grundbesitzer sich befindet, welche nur bei sehr hohen Geboten zu verkaufen sich veranlaßt sehen werden.

Für das zu schätzende Grundstück, und ferner für ähnlich gelegene Grundstücke gezahlte Kaufpreise sind vorzugsweise zu berücksichtigen, jedoch nur auf Grund von Kaufverträgen gezahlte, welche zu einer Zeit gleicher Conjunctur und welche unter normalen Verhältnissen abgeschlossen sind, bei denen daher nicht etwa wegen besonderer, nur für die betreffenden Contrahenten ins Gewicht fallender Umstände ein besonders hoher, bezw. niedriger Preis bewilligt worden ist. Der bei zwangsweisen Versteigerungen erzielte Preis darf nur unter sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse mit Vorsicht in Rechnung gezogen werden, da erfahrungsmäßig, namentlich wegen der strengeren Zahlungsbedingungen, dieser nur in seltenen Fällen dem wahren Verkaufswerth entspricht.

Kaufgebote, von zahlungsfähigen Kaufliebhabern in rechtsverbindlicher Weise gestellt, bieten dagegen in der Regel einen Anhalt für die Ermittlung des Verkaufswerthes.

Auf die auf Grund eines Expropriationsverfahrens an die expropriirten Eigenthümer gezahlten Entschädigungen ist nur ein untergeordnetes Gewicht zu legen. Denn unter diesen Entschädigungen sind außer dem Grundwerth auch die Vergütungen für die besonderen Nachtheile enthalten, welche der Eigenthümer durch die Expropriation erleidet, (siehe § 16 des Expr.-Ges. vom 14. Juni 1843) und es geschieht die Ermittlung der Entschädigung im Expropriationsverfahren nach den formellen Vorschriften der Bremischen Gerichtsordnung, welche als auf einem processualischen Parteiverfahren beruhend, hier nicht maßgebend sein können.

In Ermangelung einer Nachfrage hinsichtlich zu schätzender Grundstücke, maßgebender Verkäufe der zu schätzenden oder ähnlich liegender Grundstücke, sowie

etwaiger sonstiger Anhaltspunkte können in beschränkter Weise für die Ermittlung des Verkaufswerthes ferner auch die in längeren Zeiträumen gezahlten, mit 4 % zu capitalisirenden Mieth- und Pachtpreise zur Vergleichung herangezogen werden.

§ 6.

Eine besondere Berücksichtigung erfordern bei der Schätzung im Geltungsgebiet diejenigen, bisher zum Ackerbau zc. benutzten Grundstücke, bei denen die Nähe der Stadt und ihre sonstige örtliche Lage und Beschaffenheit eine Verwendung als Baugrund, zu Straßenanlagen und zum städtischen Gewerbebetrieb ermöglicht.

In dieser Beziehung sind, abgesehen von den nach §§ 1—5 dieser Instruction für die Ermittlung des Verkaufswerthes maßgebenden Umständen, noch besonders zu prüfen:

A. Die technischen Gesichtspunkte:

Höhenlage, Möglichkeit der Abwässerung resp. Canalisirung, Beschaffenheit des Grundes, Möglichkeit einer guten Verbindung mit vorhandenen Straßen und öffentlichen Wegen.

B. Die Baugesetze.

Die Schätzer werden zunächst verwiesen auf die Bestimmungen der Bauordnungen für das Stadtgebiet vom 25. Mai 1863, §§ 17, 20, 24 und für das Landgebiet vom 29. Juli 1871, §§ 13 und 17, welche für die Zulässigkeit der Herrichtung von Wohngebäuden maßgebend sind, ferner auf den § 19 der Bauordnung für das Stadtgebiet und § 15 der Bauordnung für das Landgebiet, welche die gesetzlichen Bedingungen für die Gestattung von Straßenanlagen enthalten.

Besondere Berücksichtigung erfordern die auf alle Grundstücke des Geltungsgebiets, abgesehen von der Stadt und den alten Vorstädten, durch den Straßenplan gelegten und in § 21 der Bauordnung für das Stadtgebiet und § 19 der Bauordnung für das Landgebiet näher bestimmten gesetzlichen Eigenthumsbeschränkungen. Dieselben sind für den Verkaufswerth der davon betroffenen Grundstücke in zwei Richtungen wichtig:

- 1) Es darf der Grund, der in dem fraglichen Plane eingetragenen Straßen überhaupt nicht bebaut werden. Es erübrigt für den Eigenthümer also lediglich eine Verwendung zu Gärten, Hofplätzen, Lagerräumen zc. oder als Straßengrund.
- 2) Die betreffenden Grundstücke dürfen nicht nach Belieben des Eigenthümers, Speculanten zc. und in möglichster Ausnutzung des vorhandenen Baugrundes bebaut werden, sondern nur dem Straßenplane entsprechend.

Ob und wie weit hierdurch eine Verminderung des Verkaufswerthes eintrete, bedarf einer genauen Prüfung für jeden einzelnen Fall.

Die Art, wie das fragliche Grundstück von den Straßenlinien des Straßenplans durchschnitten wird, die Breite und Zahl der betreffenden Straßen werden einen verschiedenartigen Einfluß auf die Verwendbarkeit zu Bauzwecken und Straßenanlagen und folgeweise den Verkaufswerth ausüben.

Die Schätzer haben deshalb zunächst diese Punkte genau festzustellen, eventuell sich an die Catastercommission zu wenden, welche die nöthigen Feststellungen veranlassen wird.

Schließlich haben die Schätzer bei derartigen Grundstücken in Berücksichtigung zu ziehen, ob die Durchführung der betreffenden Planstraßen bereits gesichert ist oder, wenn überhaupt, nur in unbestimmter Zeit in Aussicht steht.

2. Reorganisation des öffentlichen Bauwesens.

Der Senat erklärt sich mit den Ausführungen in dem der Bürgerschaft bereits am 12. d. M. mitgetheilten Berichte der Deputation für die Gas- und Wasserwerke in so weit einverstanden, als davon ausgegangen wird, daß dem an der Spitze der Gasanstalt und Wasserkunst stehenden Specialtechniker in der Regel auch die selbständige Projectirung und Ausführung der in sein Fach einschlagenden Bauten unter eigener Verantwortlichkeit und Obergewalt des Oberbaudirectors

überlassen werden müsse. Zu diesem Zweck erscheint es aber nicht erforderlich, von der in Gemäßheit der Beschlüsse vom 14. September und 5. October 1870 eingeführten Vereinigung des Bauwesens unter gemeinschaftlicher Leitung, deren Beibehaltung und weitere Ausbildung neuerdings von Senat und Bürgerschaft am 16. November und 12. December v. J. genehmigt worden ist, gegenwärtig wieder zurückzutreten und das Bauwesen der Gas- und Wasserwerke von der eingeleiteten Reorganisation des öffentlichen Bauwesens zu trennen. Der hierauf gerichtete Antrag der berichtenden Deputation würde nothwendig zur Folge haben, daß derselben, neben der Baudeputation und Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die Stellung einer dritten bauausführenden Deputation eingeräumt und der Oberbaudirector als leitender Oberbeamter für das Bauwesen beigegeben werde, da der in dem Deputationsantrag versuchte Ausweg, dem Senat eine unmittelbare Mitwirkung rücksichtlich der Prüfung und Begutachtung der Bauprojecte, so wie der Revision und Bauabnahme der ausgeführten Bauten zu übertragen, mit den bestehenden Verwaltungseinrichtungen nicht vereinbar sein würde. In dieser Weise kann daher dem Wunsche der Gasdeputation ohne wesentliche Gefährdung des Grundgedankens des neuen Organisationsplans nicht entsprochen werden, während eine den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende, zweckmäßig geordnete Mitwirkung dieser Deputation bei den in ihren Geschäftskreis fallenden Bauwerken durch Verständigung mit der Baudeputation im Verwaltungswege unschwer zu erreichen sein würde. Den in dem Deputationsberichte angedeuteten Bedenken gegenüber, welche gegen eine solche Einrichtung aus dem Wortlaute der bestehenden Vorschriften hergeleitet werden können, wird sich ein deshalbiger ausdrücklicher Vorbehalt empfehlen. Der Senat schlägt daher im Einverständnisse mit der Baudeputation und Deputation für Häfen und Eisenbahnen vor, den Anträgen dieser Deputationen vom 15. October d. J. (Verhandl. S. 451), unbeschadet der Aufrechterhaltung der Bestimmung unter I. Nr. 7, der Deputationsvorschläge von 1870 (Verhandl. S. 236), folgenden Zusatz hinzuzufügen:

- 4) Einer Verständigung der Baudeputation und Deputation für Gas- und Wasserwerke bleibt überlassen, mit Genehmigung des Senats die selbständige Projectirung und Ausführung von Bauwerken für die Gasanstalt und Wasserkunst dem Director dieser Anstalten unter eigener Verantwortlichkeit, vorbehaltlich der Obergewalt und Revision des Oberbaudirectors, zu übertragen.

3. Bau der Hauptschule.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 17. d. Mts. bei und bewilligt auch seinerseits die von der Baudeputation beantragte Nachbewilligung von M. 150,000 für den Bau der Hauptschule.

4. Nachbewilligung für das diesjährige Budget der gewöhnlichen Ausgaben für Bremerhaven.

Indem der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme einen Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, Nachbewilligung von M. 38,000 für das diesjährige Budget der gewöhnlichen Ausgaben für Bremerhaven betreffend, mittheilt, bemerkt er, daß die Finanzdeputation nichts dabei zu erinnern gefunden hat und erteilt seinerseits dem Antrage der Deputation seine Zustimmung.

Anlage.

Bericht der Deputation. (Eingereicht am 15. November 1875.)

Unterm 27. März d. J. berichtete der Baurath *Hauke* bereits in einer ausführlichen Darstellung an die Deputation, daß nach seinem Dafürhalten mit der nach Abstrich von M. 60,000 auf den Voranschlag für die gewöhnlichen Ausgaben für Bremerhaven, (Nr. 69 des Specialbudgets für 1875) bewilligten Summe nicht auszureichen sein werde, falls nicht eine Einschränkung und selbst Unterlassung verschiedener Arbeiten und nicht minder eine Beschränkung der Benützung der Hafenanlagen gestattet werden sollte. Zu dem Zwecke stellte der Baurath *Hauke* einige Maßregeln der Erwägung anheim, welche sich in seinem jüngsten, hier angefügten Berichte vom 8. November d. J. wiederholt finden und auf welche die Deputation Bezug zu nehmen sich erlaubt. Nach reiflicher Prüfung dieser unter

No. 1 bis 3 näher bezeichneten Vorschläge und nach Einholung eines gutachtlichen Berichts des Hafenamts, mußte die Deputation zu der Ueberzeugung gelangen, daß sowohl im Interesse des Handels- und Schiffahrtsverkehrs, als auch in Rücksicht auf die ordnungsmäßige Instandhaltung der kostbaren Hafenwerke, und eben so sehr in Berücksichtigung der Reinhaltung der Canäle der Stadt Bremerhaven, durch deren Vernachlässigung der Gesundheitszustand der Einwohner leiden würde, von jenen, eine Kostenersparung bezweckenden Maßregeln abgesehen werden müsse. Demgemäß ertheilte die Deputation dem Baurath **Hanckes** die Weisung, daß er die wirklich nöthigen Aufwendungen nicht unterlassen, dennoch aber bei jeder Ausgabe die größte Sparsamkeit vorwalten lassen möge. Einen Antrag auf Nachbewilligung an Senat und Bürgerschaft zu richten, setzte die Deputation bis zu dem Zeitpunkte aus, wann sie im Stande sein werde, ein annähernd zuverlässiges Urtheil über den Bedarf des Jahres sich zu bilden. Dazu befähigt sie der jetzt eingegangene Bericht des Bauraths **Hanckes** vom 8. dts. Mts., welchen sie zur näheren Erläuterung anzuschließen sich beehrt. Auf den ersten Voranschlag werden ungefähr M. 22,000 anstatt der abgesetzten Summe von M. 60,000 erspart werden; die Deputation ersucht daher, ihr die noch erforderlichen M. 38,000 nachträglich zu bewilligen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Grave.** (gez.) **Franz Tecklenborg.**

Bericht des Bauraths **Hanckes.**

Unteranlage.

In den ersten Monaten d. J. erlaubte ich mir bereits mündlich und berichtlich die Deputation in ausführlicher Weise darauf aufmerksam zu machen, daß der von Senat und Bürgerschaft beliebte Abstrich à M. 60,000 von den Unterhaltungskosten für die Hafenanstalten nicht durchzuführen sein würde, wenn man hierbei auch ferner den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs in angemessener Weise Rechnung tragen wolle.

Ich habe dabei zugleich darauf hingewiesen, daß die Annahme, für das laufende Jahr müsse mit einer ähnlichen Summe wie pro 1873 auszukommen sein, deshalb nicht zutreffend sei, weil einmal die Hafenanlagen sich in den beiden letzten Jahren nicht unwesentlich ausgedehnt haben, sich ferner im diesjährigen Budget verschiedene Posten vorfinden, welche 1873 nicht erforderlich waren, und sodann alle Gehalte erhöht worden sind.

Bei einer großen Zahl der Budgetposten war eine Reduction überall gar nicht denkbar. Da die Hauptausgaben durch die Baggerarbeiten veranlaßt werden, so hätte man, um die gewünschte Minderausgabe von M. 60,000 zu erzielen, diese ganz wesentlich beschränken oder theilweise ganz einstellen müssen. Es lag aber auf der Hand, daß dies eine Verschlammung unserer Häfen im Gefolge gehabt haben würde, die mit Hilfe der uns zu Gebote stehenden Baggerapparate vielleicht in langer Zeit nicht hätte wieder gut gemacht werden können.

Nichtsdestoweniger ist die Frage von allen Seiten gründlich untersucht und calculirt und erlaubte ich mir in meinem ergebensten Bericht vom 27. März d. J. der Deputation ganz speciell Vorschläge zu unterbreiten, welche die verlangte Minderausgabe von M. 60,000 für dieses Jahr möglich gemacht haben würden.

Man gelangte dabei aber zu dem Resultat, daß hierfür folgende Bedingungen hätten Platz greifen müssen.

- 1) Die Säule des alten Hafens darf, bis auf Weiteres nur als Kammerschleuse, nicht wie in den letzten Jahren als Fluthschleuse benutzt werden. Der Wasserstand im Hafenbassin ist möglichst constant zu halten und das Einlassen von Fluthwasser behufs Spülen der Stadteanäle nur in beschränkter Weise zu gestatten.
- 2) Die Schleuse des neuen Hafens wird bis auf Weiteres nur ein Mal des Tages geöffnet und bleibt für die Nachttiden geschlossen.
- 3) Die Unterhaltungsarbeiten an den verschiedenen Hafenwerken, den Baggerapparaten u. s. w. werden auf das geringste Maß beschränkt, namentlich unterbleiben alle Malerarbeiten an den Schleusenthoren und Baggerschiffen, und Reparaturen werden nur da beschafft, wo es polizeilich geboten erscheint, oder ein Unterlassen derselben große Nachtheile für das Werk im Gefolge haben kann.

Die Verwerflichkeit dieser Vorschläge konnte allerdings nicht zweifelhaft sein und in richtiger Würdigung des Interesses, sowohl für den Handel und Verkehr, als auch für die Unterhaltung der theueren Hafenwerke selbst, beauftragte mich die Deputation, die Unterhaltungsarbeiten der Hafenanstalten, namentlich auch die Baggerarbeiten, jedoch mit Unterlassung alles nicht durchaus Nöthigen, in gewohnter Weise weiter zu führen.

Diesem bin ich in jeder Beziehung nachgekommen und befinde mich heute in der Lage berichten zu können, wie groß nunmehr die Unterhaltungskosten für das laufende Jahr sein werden.

Nach Abstrich der M. 60,000 waren laut Budget No. 69 für die Unterhaltung der Hafenwerke disponibel M. 253,725 50
 Bis zum 1. Novbr. sind davon verausgabt resp. contrahirt ... „ 241,077.06
 Bleibt Bestand M. 12,648.44

Erforderlich werden nun noch folgende Ausgaben:

I. Wasserbau

- a. Für Baggerarbeiten, Unterhaltung der Baggerapparate, Erdarbeiten M. 21,000.—
- b. Für Zimmerarbeiten „ 1,500.—
- c. Für Mauerarbeiten „ 500.—
- d. Für Verschiedenes „ 7,800.—

Wasserbau M. 30,800.—

II. Landbau „ 800.—

III. Gehalte „ 7,000.—

IV. Verschiedenes, Gasbeleuchtung u. s. w. „ 12,000.—

Summa M. 50,600 —

Hiervon Bestand „ 12,648.44

Nachzubewilligen M. 37,951.56

oder rund M. 38,000.

5. Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Die Direction der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft hat durch ihren hiesigen Generalbevollmächtigten beim Senat beantragt, die nachbezeichneten Katasterparcels unter Expropriationspflicht zu stellen:

- a. Zur Verbreiterung des Mühlenweges zu Rockwinkel, gemäß landherrlicher Verfügung, die Rockwinkeler Katasterparcels
 - 1) 197 A groß 3 Ar 4 □ M., dem Engelbert Döhle,
 - 2) 212 A groß 48 □ M., Bräuns Ehlers,
 - 3) 198 A groß 11 □ M., Geo. Wilh. Bley gehörig.
- b. Zur Verbreiterung des Flethradeweges zu Rockwinkel, die Rockwinkeler Katasterparcels:
 - 132 A groß 1 Ar. 53 □ M., welche von Friedrich Behrens, Friedrich Hilfen, Christian Bräuning, Friedrich Döhle Wittwe, Friß Behrens Wittwe und Friß Frese zu übernehmen sei.
- c. Zur Herstellung von Rampen, die Rockwinkeler Katasterparcels:
 - 337 A groß 16 □ M. und 594 A groß 49 □ M., welche von Friedrich Wilhelm Döhle außer dessen bereits unter Expropriation liegenden Grundstücken abzutreten seien.
- d. Zur Anlage von Rampe und Parallelweg, die Horn-Leher Katasterparcels:
 - 531 B groß 15 Ar. 34 □ M., welche von Ernst August Steffens in Anspruch zu nehmen sei.

Zur Begründung des Antrages führt die Direction an, es liege die Wahrscheinlichkeit vor, daß mit der Mehrzahl der Betheiligten ein freiwilliges Ueberkommen nicht zu erzielen sein wird.

Das Gesuch ist nach dem Vertrage vom 2/10 Mai 1871, Art. 6 berechtigt und in materieller Hinsicht begründet.

Der Senat beantragt daher, die Bürgerschaft wolle mit ihm über die vorbezeichneten Katasterparcels nach Maßgabe der anliegenden vier Situationszeichnungen die Expropriationspflicht aussprechen und die bestehende Vermittelungsdeputation mit den Güteverhandlungen beauftragen.